



Gewährung von Hilfe für junge Volljährige

Dr. Andreas Dexheimer

Jugendhilfe. Jg./Bd. 63, Heft 1. S. 98–108.

JAHR

2025

TYP

Recht / Kommentierung

AUTORENSCHAFT

Dexheimer, Andreas

INHALT

1	EDITORIAL
3	JUGENDHILFE AKTUELL

THEMA

- 5 Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe – empirische Befunde und Konsequenzen (JENS POTHMANN)
- 11 Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe: Szenarien im Kontext von Fachkräftebedarf und sozial-gesellschaftlichen Herausforderungen (PETRA MUND)
- 18 Die rechtliche Reichweite des Fachkräftegebots nach dem SGB VIII (JAN KEPERT)
- 22 Fachkräftemangel und De-Professionalisierungstendenzen in der Sozialen Arbeit (JULIA FRANZ, ANNE VAN RIESSEN, CHRISTIAN SPATSCHECK, KATHRIN AGHAMIRI, STEFAN BORRMANN, MIRIAM BURZLAFF, CLAUDIA STECKELBERG UND WOLFGANG ANTES)
- 29 Persönlich geeignet und hinlänglich qualifiziert: Kompetenzen von Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen im internationalen Vergleich (DANIEL TURANI UND SAMUEL BADER)
- 36 »Strategien zur Bewältigung des Fachkräftemangels in der Kinder- und Jugendhilfe« (MADELEINE JUNG UND HEINZ MÜLLER)
- 42 Gut und gerne arbeiten in den Erziehungshilfen – oder: »Die letzte macht das Licht aus!« (JACK WEBER)
- 49 Abschied vom »Fachkräftegebot« (ANDREAS DEXHEIMER UND MARC ROTHBALLER)
- 57 Neue Wege wagen (MARTIN NUGEL)
- 63 Quereinstieg in die Kinder- und Jugendhilfe: Anerkennung und (Nach-)Qualifizierung (TOBIAS REICHARDT)
- 68 Profis aus dem Ausland für die Kindheitspädagogik (MAIKE RÖNNAU-BÖSE UND MANUELA MÜLLER)
- 74 Qualifizierung von Quereinsteigenden in den Hilfen zur Erziehung am Beispiel des Kompaktkurses Jugendhilfe in Berlin (ANNA NIKITIN)
- 82 Erziehungsstellen – eine Alternative zur Heimerziehung? (JOHANNES HÜNING)
- 86 »Eine unbeschwerte Zeit verbringen« (JAKOB TETENS, JULIA HOFFMANN UND REGINA KOSTRZEWA)

96 LITERATUR UND MEDIEN

98 AKTUELLE RECHTSPRECHUNG
Aktuelle Rechtsprechung zum Jugendhilferecht

III-IV TERMINE

Das Jahresverzeichnis der jugendhilfe 2024 können Sie ab sofort unter <https://shop.wolterskluwer-online.de/media/3e/50/30/1737169632/f1fba59da0da575b0500b2b77bbb56ee.pdf?ts=1737169632> als PDF herunterladen.

Aktuelle Rechtsprechung zum Jugendhilferecht

Andreas Dexheimer

Gewährung von Hilfe für junge Volljährige

*Sächsisches Obergerverwaltungsgericht Bautzen,
Beschl. v. 11.11.2024 – 3 B 178/24*

Beschluss

Der Beschl. des Verwaltungsgerichts Dresden v. 23.09.2024 – 1 L 651/24 – wird geändert. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin über den 19.09.2024 hinaus Leistungen der Jugendhilfe gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2. i.V.m. § 35a SGB VIII in Form von stationärer Eingliederungshilfe in Form von Vollzeitpflege und ambulanter Eingliederungshilfe in Form von Reittherapie, jeweils nach Maßgabe der Bescheide vom 13.11.2023 sowie als ambulante Eingliederungshilfe in Form eines persönlichen Budgets nach Maßgabe des Bescheides vom 16.01.2024 und der Zielvereinbarung vom 28.12.2023 bis zum regulären Ausbildungsende der Klägerin im November 2025 zu gewähren.

Vorgeschichte

Die Antragstellerin, geboren im Jahr 2003, leidet infolge einer frühkindlichen Schädigung an einer fetalen Alkoholspektrumsstörung mit mittelgradiger, teilweise leichter Intelligenzminderung. Derzeit absolviert sie eine Ausbildung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung, die bis November 2025 andauert. Sie erhält stationäre Ein-

gliederungshilfe durch Vollzeitpflege, eine Reittherapie und ambulante Unterstützung in Form eines persönlichen Budgets zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Ein psychologischer Bericht aus dem Jahr 2019 diagnostizierte zusätzlich eine geistige Behinderung. Laut einer Stellungnahme aus August 2024 liegt ihr körperlicher und emotional-geistiger Entwicklungsstand bei etwa 13 bis 15 Jahren. Sie hat berufliche Routinen erlernt, zeigt jedoch weiterhin Defizite in Ausdauer, Kraft sowie Selbstfürsorge und benötigt regelmäßige Unterstützung, bspw. bei Pausen und Ernährung.

Ärztliche Einschätzungen betonen, dass sie weder körperlich noch emotional oder kognitiv auf dem Entwicklungsstand einer 21-Jährigen ist. Eine Weiterführung der Jugendhilfe wird als notwendig angesehen, um ihre Fähigkeiten zur selbstständigen Lebensführung weiterzuentwickeln und das Ausbildungsziel bis 2025 zu erreichen. Es wird darauf hingewiesen, dass größere Entwicklungsschritte unwahrscheinlich sind und lediglich kleine Fortschritte erwartet werden können.

Gründe

»1. Soweit die Antragstellerin geltend macht, dass sich die Weitergewährung der Hilfe allein an der fortbestehenden Bedarfslage ausrichten habe, verweist sie zumindest noch sinngemäß darauf, dass infolge der durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) v. 3. Juni 2021 (BGBl. 2021